

HEXENFORSCHUNG IM OBERWALLIS EINE ZWISCHENBILANZ

Michèle Steiner

Auch gut dreihundert Jahre nach der Hinrichtung der «letzten Hexe» Anna Göldi in Glarus faszinieren Sagen und Legenden rund um die Hexenthematik. Zahlreiche Tourismusorte haben in den sagemumwobenen Gestalten ein geldbringendes Marketinginstrument gefunden, Literatur über Hexen verkauft sich erfolgreich und Museen richten Ausstellungen über dieses dunkle Kapitel der Geschichte ein. So auch in der Oberwalliser Gemeinde Ernen, wo im Sommer 2017 eine neue Dauerausstellung mit dem Titel «Foltern und Richten – Ein Hexenprozess aus dem 16. Jahrhundert» eröffnet wurde. Neben Informationen zur frühneuzeitlichen Gerichtsbarkeit steht vor allem der Hexenprozess gegen Ursula Becher im Vordergrund, die in Ernen der Hexerei bezichtigt und schliesslich öffentlich hingerichtet wurde.

Bei der Erarbeitung der Ausstellungsinhalte wurde vorab der gegenwärtige Forschungsstand zur Hexenverfolgung im Oberwallis unter die Lupe genommen. Dabei wurde deutlich, dass in den vergangenen Jahren zwar diverse Forschungsbeiträge geleistet worden sind, dass diese jedoch insgesamt wenig systematisch und mit keiner klaren Stossrichtung erarbeitet wurden.

Es ist verhältnismässig leicht, auf bestehende Forschungslücken und fehlende Zusammenhänge hinzuweisen. Um ein Vielfaches aufwändiger und komplexer ist es, grundlegende Quellenrecherchen und -auswertungen vorzunehmen und diese in solide Forschungsbeiträge umzusetzen. Im Wissen um diese Tatsache sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Übersichtsdarstellung zur Oberwalliser Hexenforschung sowie die Skizzierung von noch offenen Forschungsfragen das Thema keinesfalls vollständig behandelt. Die Zusammenstellung versteht sich nicht als Kritik an Bestehendem, sondern ist als konstruktiver Beitrag zur künftigen Hexenforschung gedacht. Das Ziel ist dabei die Zusammenführung bisheriger Forschungsergebnisse, sodass künftige Beiträge zu diesem Thema darauf aufbauen können.



*Abb. 1: Ulrich Molitoris, Von den unholden oder Hexen.
Typischer Vorwurf bei der Straftat Hexerei: der Hexenschuss*

1 Überblick zur bestehenden Walliser Hexenforschung

Das überaus breite Forschungsfeld, das zeitlich vom Spätmittelalter bis in die Frühe Neuzeit reicht, erschwert eine vollumfängliche Erfassung der Thematik. Die Komplexität des Phänomens Hexerei, die Entwicklung desselben und der damit einhergehenden rechtlichen Praxis sowie die zugrundeliegenden politischen und sozialen Veränderungen – sowohl lokal, regional, als auch überregional – stellen die Forschenden vor grosse Herausforderungen. Daneben besteht die Gefahr der Verzettlung in mikrohistorischen Studien. So lassen einige Beiträge zur Oberwalliser Hexenforschung eine fundierte Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse vermissen, sodass bis heute eine solide Basis zur Untersuchung des komplexen Themas fehlt. An dieser Stelle setzt der vorliegende Artikel an, indem die verschiedenen in der Erner Ausstellung gezeigten Themenblöcke auf ihre wissenschaftliche Basis zurückgeführt werden.

Neben der Skizzierung der allgemeinen Forschungslage stehen vor allem Fragen des Gerichts- und Prozesswesens, aber auch die Beziehung zwischen Hexerei und Natur, Aspekte der Körperlichkeit sowie Fragen der Alltagsgeschichte im Zentrum des Interesses. Hat die bisherige Hexenforschung zum Oberwallis vor allem die deutschsprachige Literatur fokussiert, wird mit diesem Artikel der Schritt über die Sprachgrenze gewagt. So werden nicht nur deutsche Beiträge, sondern auch französische Forschungsarbeiten, vor allem der Universität Lausanne, thematisiert.

Ein früher Vertreter der Hexenforschung im Wallis ist Pfarrer Peter Joseph Kämpfen (1827–1873), der mit seiner Publikation von 1867 einen ersten Beitrag zur Untersuchung von Hexenprozessen leistete.¹ In seinem kurzen Büchlein untersucht Kämpfen anhand einiger Quellen verschiedene Stationen eines Hexenprozesses und deckt dabei ein relativ breites Feld von der Rechtsgeschichte bis zur Umweltgeschichte ab, ohne aber in die Tiefe zu gehen. Dies ist sicherlich auch auf noch nicht vorhandene Referenzliteratur zurückzuführen.

Eine besondere Bedeutung im Bereich der neueren Hexenforschung fällt der Universität Lausanne zu. Unter der Leitung von Professor Agostino Paravicini Bagliani begann sich das Seminar für Geschichte des Mittelalters in den 1990er Jahren intensiv mit Hexenprozessen aus der französischsprachigen Schweiz (darunter auch aus dem Wallis) zu beschäftigen, was in einer regen Publikationstätigkeit und zahlreichen neuen Erkenntnissen mündete. Namhafte Forscherinnen und Forscher, die zum Teil noch heute Beziehungen zur Universität Lausanne aufweisen, unter anderem Chantal Ammann-Doubliez, Georg Modestin, Martine Ostorero, Sandrine Strobino und Kathrin Utz Tremp, publizierten zur Thematik.

¹ *Peter Joseph Kämpfen*, Hexen und Hexenprozesse im Wallis, Stans 1867.

In einem im Jahr 2002 entstandenen Bericht fassten Kathrin Utz Tremp und Georg Modestin die Forschungslage zusammen. Ihren Fokus legten sie dabei hauptsächlich auf die Westschweiz, die grundsätzlich im Zentrum ihrer Forschungsarbeiten steht. Sie schildern jedoch auch die Lage im Wallis und unterstreichen dabei das noch grosse Forschungsdesiderat, welches in dieser Region vorhanden ist: «[Es] hat sich gezeigt, dass das bischöfliche Wallis, obwohl hier nie Häresieprozesse geführt worden sind und dem Inquisitor aus dem Lausanner Dominikanerkonvent der Zugang konsequent verwehrt wurde, eine ausgesprochen reiche Hexenprozessstradition (beginnend mit dem Ende des 14. Jahrhunderts) aufweist, die nach bewährter Manier in gut kommentierten Editionen aufgearbeitet werden sollte. Eine Arbeit, die Chantal Ammann-Doubliez übernommen hat. Trotz der Arbeiten von Strobino oder Chantal und Hans-Robert Ammann bleibt hier noch fast alles zu tun.»²

Dem Luzerner Chronisten Hans Fründ, geboren zu Beginn des 15. Jahrhunderts, fällt in der Walliser Hexenforschung eine zentrale Rolle zu. Er verfasste zu einem nicht bekannten Zeitpunkt einen kurzen Bericht über eine Hexenverfolgung im «land und bistum zú Wallis» anno 1428, welche weder die «walchen» noch die «tútschen» verschonte.³ Eine erste kritische Edition der Quelle wurde im Jahr 1999 herausgegeben.⁴ Der von Martine Ostorero, Kathrin Utz Tremp und Georg Modestin gemeinsam publizierte Editionsband «L'imaginaire au sabbat»⁵ beinhaltet eine von Utz Tremp kommentierte zweisprachige Edition sowie eine

- 2 *Georg Modestin, Kathrin Utz Tremp*, Zur spätmittelalterlichen Hexenverfolgung in der heutigen Westschweiz. Ein Forschungsbericht, in: *Zeitenblicke* 1 (2002), Nr. 1, [<http://www.zeitenblicke.historicum.net/2002/01/modestin/modestin.html>], abgerufen am 10.11.2017, hier: S. 14. Zum selben Schluss kommt auch Martine Ostorero, die in ihrem Forschungsbericht schreibt: «[L]es sources valaisannes, après une première étude de cas menée par Sandrine Strobino, sont en train d'être dépouillées et analysées par Chantal Ammann-Doubliez.» Vgl. *Martine Ostorero*, Les chasses aux sorciers dans le Pays de Vaud (1430–1530). Bilan des recherches, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* (im Folgenden zit. als SZG) 52 (2002), S. 109–114, hier: S. 110. Ostoreros Forschungsbericht entstand im Zuge eines Ateliers unter dem Titel «Hexen, Herren und Richter», das am 27. Okt. 2001 durchgeführt wurde und verschiedene auf diesem Gebiet aktive Mediävistinnen und Mediävisten aus der ganzen Schweiz vereinigte. Die damals entstandenen Artikel wurden 2002 in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte publiziert. Vgl. *Georg Modestin, Kathrin Utz Tremp*, Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters, in: SZG 52 (2002), Nr. 2, S. 103–162, hier: S. 103f.
- 3 *Georg Modestin*, «Von den Hexen, so im Wallis verbrant wurden». Eine wieder entdeckte Handschrift mit dem Bericht des Chronisten Hans Fründ über eine Hexenverfolgung im Wallis (1428), in: *Vallesia LX* (2005), S. 399–409, hier: S. 399.
- 4 Die Quelle wurde bereits 1901 von Joseph Hansen und 1934 von Leo Weisz nicht kritisch ediert. Vgl. *Modestin*, «Von den Hexen, so im Wallis verbrant wurden» (Anm. 3), S. 400.
- 5 *Martine Ostorero, Agostino Paravicini Bagliani, Kathrin Utz Tremp* (Hg.), *L'imaginaire du sabbat. Édition critique des textes les plus anciens (1430 c.–1440 c.)* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 26), Lausanne 1999.

auf neuen Quellenfunden basierende Abhandlung über die erste Hexenjagd im Wallis von Chantal Ammann-Doubliez.⁶ Utz Tremp und Modestin schreiben in ihrem Forschungsbericht dazu: «Während man bisher nicht so richtig gewusst hatte, ob der Bericht des Chronisten Hans Fründ reiner Phantasie entsprungen war, steht nun dank der Forschungen von Chantal Ammann-Doubliez fest, dass zeitgleich zum Bericht des Chronisten im Wallis eine umfangreiche Hexenverfolgung stattgefunden hatte, die ganz erstaunliche Übereinstimmungen mit diesem Bericht aufweist.»⁷ Fründ taucht weiter auch in der Dissertationsschrift von Martine Ostorero «Le diable au sabbat»⁸ auf, in welcher seine Pionierrolle ebenfalls betont wird: «[S]es pages sont les premières à décrire le sabbat.»⁹ Während sich die Edition von Kathrin Utz Tremp auf eine in der Luzerner Zentralbibliothek aufbewahrte Sammelhandschrift stützt, geht Georg Modestin in seinem Artikel «Von den hexen, so in Wallis verbrant wurdent»¹⁰ auf eine bislang nicht kritisch kommentierte Fründ-Fassung¹¹ ein, die er und sein Team per Zufall in der Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg (BNUS) gefunden haben. Modestin legt im Artikel die kritisch edierte Strassburger Fründ-Fassung bei.

Mit ihren zahlreichen sorgfältig erarbeiteten, kritischen Publikationen – unter anderem auch mit dem bereits oben erwähnten Artikel «La première chasse aux sorciers en Valais» – hat Chantal Ammann-Doubliez bereits einen bedeutenden Beitrag zur Hexenforschung im Wallis geleistet.¹² Mehrfach verweist die Autorin

6 Modestin, «Von den Hexen, so im Wallis verbrant wurdent» (Anm. 3), S. 399f.

7 Ders./Tremp, Zur spätmittelalterlichen Hexenverfolgung (Anm. 2), S. 7.

8 Martine Ostorero, *Le diable au sabbat. Littérature démonologique et sorcellerie (1440–1560)*, Florenz 2011.

9 Ebd., S. 27.

10 Modestin, «Von den Hexen, so im Wallis verbrant wurdent» (Anm. 3), S. 399–409. Bei der Quelle handelt es sich um einen deutsch geschriebenen und durch Holzdeckel geschützten Band, der unter der Signatur MS 2.935 auffindbar ist. Fründs Text nimmt dabei fol. 162r–164r ein.

11 Modestin und sein Team gehen davon aus, dass sich eine zweite, von Theodor von Liebenau nicht kritisch edierte Fründ-Version auf die Strassburger-Fassung oder eine eng verwandte Variante stützt. Aufgrund einer unklaren Quellenangabe dieser Edition durch von Liebenau kann die Herkunft seines Quellentextes nicht abschliessend geklärt werden. Vgl. Modestin, «Von den Hexen, so im Wallis verbrant wurdent» (Anm. 3), S. 400–402.

12 Es sind u.a. zu nennen: Chantal Ammann-Doubliez, Hans-Robert Ammann, Un procès de sorcellerie devant Jost de Silenen, évêque de Sion. Le cas de Peter Eschiller, de Münster (1484), in: *Vallesia XI* (1996), S. 91–161; Chantal Ammann-Doubliez, La première chasse aux sorciers en Valais (1428–1436?), in: *Ostorero/Paravicini Bagliani/Utz Tremp, L'imaginaire du sabbat* (Anm. 5), S. 63–93; dies., Hans-Robert Ammann, Vin et sorcellerie. De la vigne au pressoir, in: *Vallesia LX* (2005), S. 347–398; Chantal Ammann-Doubliez, Histoires d'empoisonnement en Valais au Moyen Âge. Sorcellerie et justice, in: *Vallesia LVIII* (2003), S. 231–281; dies. Les chasses aux sorciers vues sous un angle politique. Pouvoirs et persécutions dans le diocèse de Sion au XV^e siècle, in: *Martine Ostorero, Georg Modestin, Kathrin Utz Tremp* (Hg.), *Chasses aux sorcières et démonologie. Entre discours et pratiques (XIV^e–XVII^e siècles)* (Micrologus Library 36), Florenz 2010, S. 5–26.

auf die grosse Anzahl Quellen, die in den Walliser Archiven noch vorhanden sind. Im Zusammenhang mit der Edition von Fründs Bericht und den bislang kaum aufgearbeiteten Hintergründen erklärt sie: «Cette situation s'explique en raison des vastes dépouillements préalables indispensables dans les archives valaisannes qui commencent à devenir abondantes au XV^e siècle.»¹³ Gleichzeitig sind jedoch auch Quellenverluste zu verzeichnen, so brannte beispielsweise das Archiv des Bischofs im Jahr 1788 ab, «et seul la sentence qui blanchit le 4 juin 1367 Françoise Bonvin, de Lens, accusée de sorcellerie, a été conservée».¹⁴

Während sich die Forschungsaktivitäten der Universität Lausanne hauptsächlich auf Hexenprozesse des Mittelalters konzentrierten, haben sich Hans Steffen und Christian Scheuber ausserhalb eines universitären Forschungsprojekts mit der Hexenverfolgung im Oberwallis während der Frühen Neuzeit befasst. Gerade Hans Steffen leistete in der deutschsprachigen Walliser Hexenforschung Pionierarbeit. Er baute seine Publikationen¹⁵ hauptsächlich auf einem Quellendossier auf, was der Komplexität des Themas jedoch nicht gerecht wird. Auch Christian Scheuber setzt sich hohe Ziele, indem er in seiner Masterarbeit¹⁶ die Hexenverfolgung im Oberwallis der Frühen Neuzeit in seiner Ganzheit erfassen und darstellen will. Er beschränkt sich dabei auf vier, zum Teil bereits in der Literatur diskutierte Hauptquellen¹⁷ und integriert die französische Forschungsliteratur nur am Rande.

Auch in Bezug auf die historiographischen Ansätze der Forschung kann zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Forschung ein Unterschied festgestellt werden. So befassen sich Scheuber und Steffen vertieft mit rechtshistorischen Fragestellungen, während in der Forschung rund um die Universität Lausanne kultur- und sozialhistorische Fragestellungen sowie Aspekte der Intellectual History im Zentrum stehen.

13 *Ammann-Doubliez*, La première chasse (Anm. 12), S. 63f.

14 Ebd., S. 85.

15 *Hans Steffen*, Hexerei im Oberwallis um 1600, in: Blätter aus der Walliser Geschichte (im Folgenden zit. als BWG) XXXV (2003), S. 43–106; *ders.*, Zauberei im Oberwallis um 1600 am Beispiel einer Untersuchung im Zenden Visp (1593), in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 22 (2005), S. 73–89; *ders.*, Hexen und Klima. Hexenverfolgungen eine Folge des Klimaschocks? Eine regionale Mikrostudie, in: BWG XLI (2009), S. 207–219.

16 *Christian Scheuber*, «Wider Gott und aller Billigkeit». Hexenprozesse im Oberwallis zwischen 1560 und 1630, Fribourg 2012; die Masterarbeit wurde in überarbeiteter Fassung publiziert: «wider gott unnd alli billicheit». Hexenprozesse im Oberwallis zwischen 1560 und 1630, in: BWG XLVI (2014), S. 1–70.

17 Scheuber arbeitet in seiner Masterarbeit vor allem mit vier Hauptquellen, namentlich den Prozessen von Ursula Becher aus Innerbinn, Agnes Blantscho aus Niedergesteln, Marti Heintzen aus Doren im Gantertal und Magdalena Ager aus Lax. Dazu kommen noch einzelne Prozessquellen, die in der Literatur bereits untersucht wurden. Mit den vier Hauptquellen deckt Scheuber ein relativ breites zeitliches Spektrum ab, das von 1560 bis 1630 reicht. Weiter stammen die Prozesse aus verschiedenen Zenden des Oberwallis.

Im Folgenden sollen spezifische Forschungsthemen verschiedener Aspekte der Hexenforschung thematisiert werden. Zum Einstieg wird das Walliser Gerichtswesen ins Blickfeld genommen.

2 Das Oberwalliser Gerichtswesen seit dem Mittelalter

Hinter jedem Hexenprozess stehen bestimmte Rechtsverhältnisse, die den normativen Rahmen des Verfahrens festsetzen. Die Definition dieses rechtlichen Rahmens ist auch Teil der neuen Ausstellung im Zendenrathaus in Ernen. Dabei werden hauptsächlich die Zuständigkeiten der Rechtsprechung im Zenden Goms während der Frühen Neuzeit erläutert, die zum hauptsächlichsten Anteil beim Meier lagen.¹⁸

Die Rechtsgeschichte des Wallis an und für sich wurde von Louis Carlen in einer Vielzahl von Publikationen umfassend aufgearbeitet.¹⁹ Besonders hervorzuheben sind eine Sammlung verschiedener Aufsätze²⁰ sowie der Band «Beiträge zur Walliser Rechtsgeschichte».²¹ Sowohl Hans Steffen als auch Christian Scheuber stützen sich in ihren Publikationen auf die Werke und Erkenntnisse dieser Koryphäe der (Walliser) Rechtsforschung, beispielsweise in ihren Ausführungen zur peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*) von 1532.²²

Hinsichtlich der Walliser Rechtsquellen ist weiter die Publikation von Andreas Heusler zu nennen, der in seinem 1890 erschienenen Band verschiedenste Dokumente zum Wallis gesammelt und vereinzelt kommentiert, diese jedoch nicht kritisch ediert hat.²³ Auch dieses Werk wird von Steffen und Scheuber aufgegriffen, in erster Linie zur Beurteilung der «Verordnung der Landleute von Wallis über

18 Neben der Urteilung über kleinere Wald- und Alpstreitigkeiten oder Familien- und Erbrechtsklagen gehörten auch die Verwaltung des obrigkeitlichen Grundbesitzes und das Eintreiben der Steuern zu den Aufgaben des Meiers. Bei schwereren Delikten wurden dem Meier zusätzlich rund zehn Geschworene aus den sozial bessergestellten Familien an die Seite gestellt. Vgl. Ausstellungstexte zur Ausstellung «Richten und Foltern in Ernen», Zendenrathaus, Ernen 2017.

19 Vgl. etwa *Louis Carlen*, *Gericht und Gemeinde im Goms vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Beiträge zur Verfassungsgeschichte* (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 31), Freiburg i. Üe. 1967.

20 *Louis Carlen*, *Walliser Rechtsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze* (Veröffentlichungen des Forschungsinstituts zur Geschichte des Alpenraums 4), Brig 1993.

21 *Louis Carlen*, *Beiträge zur Walliser Rechtsgeschichte* (Schriften des Stockalperarchivs in Brig, H. 16), Brig 1970.

22 *Scheuber*, *Hexenprozesse* (Anm. 16), S. 20–23; *Steffen*, *Hexerei im Oberwallis* (Anm. 15), S. 59.

23 *Andreas Heusler*, *Rechtsquellen des Cantons Wallis*, Basel 1890.

Hexenverfolgung» (auch «Beschlüsse von Leuk» genannt) von 1428 sowie der Verordnungen von 1633 über «das Verfahren in Malefizsachen».²⁴

Im Zusammenhang mit den Rechtsverhältnissen im Wallis soll auch die relativ junge Dissertationsschrift «Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)» von Caroline Schnyder erwähnt werden, welche die Rolle der Reformierten im Wallis und ihre Funktion bei der Umformung des Fürstbistums Sitten in eine Demokratie untersucht hat. Dabei stützte sie sich auf das Konzept der «Konfessionalisierung», wie sie in einem Artikel in den Blättern aus der Walliser Geschichte ausführt.²⁵

Im Oberwallis waren weder ein Inquisitor noch ein kirchliches Sondergericht, sondern vielmehr eine weltliche Behörde für die Rechtsprechung in Hexenprozessen zuständig. Die Zuständigkeiten lagen wahlweise beim Bischof, beim Landrat, beim Landeshauptmann oder beim Meier/Kastlan des jeweiligen Zenden.²⁶ Diese Frage der rechtlichen Zuständigkeiten wird von verschiedenen Autorinnen und Autoren behandelt, da sie sowohl im Mittelalter als auch in der Frühen Neuzeit regelmässig Gegenstand von Streitigkeiten darstellte. So befassen sich sowohl Steffen²⁷ als auch Scheuber,²⁸ aber auch Ammann-Doubliez²⁹ und Sandrine Strobino³⁰ mit solchen Fragen der Rechtskompetenz. Chantal Ammann-Doubliez untersucht in ihrer Studie «Les chasses aux sorciers vues sur un angle politique» den Kontext, in welchem sich die mittelalterlichen Hexenverfolgungen entwickelt haben und geht der Rolle des Bischofs, der lokalen Herren und der Landgemeinden nach.³¹ Bereits Sandrine Strobino hatte sich mit ähnlichen Fragen befasst und zur Bedeutung der Inquisition im Wallis Folgendes festgestellt: «Il est frappant de voir que, dans la même période, les préoccupations sont identiques des deux côtés de la Morge. Pourtant, dans le Valais savoyard, on fait appel à un inquisiteur alors que dans le Valais épiscopal, celui-ci n'est présent que dans un seul cas.»³²

24 *Scheuber*, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 17–20, 24–26; *Steffen*, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 57f., 60f.

25 *Caroline Schnyder*, Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613), in: BWG XXXV (2003), S. 33–42.

26 Ausstellungstexte zur Ausstellung «Richten und Foltern in Ernen» (Anm. 18).

27 *Steffen*, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 56f.

28 *Scheuber*, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 38f.

29 Vgl. z.B. *Ammann-Doubliez/Ammann*, Un procès de sorcellerie (Anm. 12), S. 91–161.

30 *Sandrine Strobino*, Française sauvée des flammes? Une valaisanne accusée de sorcellerie au XV^e siècle (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 18), Lausanne 1996, S. 31–37.

31 Ihr Vorgehen begründet Ammann-Doubliez folgendermassen: «Les procès de sorcellerie ne sont pas seulement des luttes locales entre voisins ou familles; les enjeux se situent également au niveau des pouvoirs, de leur configuration et reconfiguration dans l'espace et dans le temps.» Vgl. *Ammann-Doubliez*, Les chasses aux sorciers (Anm. 12), S. 5f.

32 *Strobino*, Française sauvée des flammes? (Anm. 30), S. 35.

2.1 Schauplatz Ernen – Das Blutgericht

Bereits 1447 wurde dem Zendenhauptort Ernen die hohe Gerichtsbarkeit zugesprochen. Diese erlaubte es dem Meier, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken. Zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit gehörte eine Richtstätte ausserhalb des Dorfes sowie ein Gerichtsgebäude, von welchem jedoch heute weder die exakte Lage noch die spezifische architektonische Ausgestaltung bekannt sind.³³

Mit den Erner Schriften existiert eine Publikationsreihe, welche Gerichtsverfahren (und damit auch Hexenprozesse) spezifisch in einem geographisch eingeschränkten Gebiet dokumentiert. Im ersten Band wird nicht nur ein breites Spektrum der Erner Rechtsgeschichte thematisiert, sondern es werden auch die einzelnen Etappen von (Hexen-)Prozessen innerhalb des Zenden verortet. Die Autoren Lambrigger und Carlen gehen dabei auf Geschichte und Entwicklung des Meieramtes und der Zuständigkeiten sowie auf die Prozessverfahren im Allgemeinen ein und verlieren gleichzeitig ihren Forschungsfokus – das Dorf Ernen – nicht aus den Augen.³⁴

Zwei Örtlichkeiten werden in der Studie besonders hervorgehoben: einerseits das Zendingerichtsgebäude, das auch als Zendenrathaus bezeichnet wird, andererseits der Galgen von Ernen. Hinsichtlich dieser materiellen Zeugnisse der Erner Gerichtsbarkeit fällt ins Auge, dass sie kaum als Referenzorte für die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Hexenverfolgung in Ernen hinzugezogen werden können, da die Bauten erst im 18. Jahrhundert errichtet wurden und der Hexerei angeklagte Personen in der davorliegenden Zeit wohl grundsätzlich verbrannt und nicht gehängt wurden.³⁵ Die Frage der Örtlichkeiten von Hexenprozessen wurde bislang in der Walliser Forschung nur vereinzelt thematisiert. Einzig Chantal und Hans-Robert Ammann haben sich in ihren Arbeiten mit diesem Aspekt auseinandergesetzt: einerseits im Zusammenhang des Prozesses von Peter Eschiller,³⁶ aber

33 Texte zur Ausstellung «Richten und Foltern in Ernen» (Anm. 18).

34 *Josef Lambrigger, Louis Carlen*, Landesherrn, Galgenrichter und Kirchgänger (Erner Schriften 1), Ernen 2001, S. 69–72.

35 Das noch heute bestehende Zehndenrathaus stammt aus dem 18. Jh. und wurde im Auftrag des Statthalters Johann Franz Taffiner aus Reckingen durch den Mauermeister Ragozi als steinernes Gebäude mit Kellerverliesen, Folterkammer und Gerichtszimmer errichtet. Vgl. Ausstellungstexte zur Ausstellung «Richten und Foltern in Ernen» (Anm. 18). Der Galgen auf einer Anhöhe über dem Dorf wurde 1702 wiederaufgerichtet, ein Vorgängerbau stammt vermutlich aus dem 15. Jh. Eine erste schriftliche Erwähnung des Galgens von Ernen findet sich in den Walliser Satzungen von 1446. Vgl. *Lambrigger/Carlen*, Landesherrn (Anm. 34), S. 71f.

36 So konnten sie zu den Örtlichkeiten des Prozesses feststellen: «Ces événements se passent dans un lieu unique: à Sion, au château de la Majorie, résidence de l'évêque depuis le dernier quart du XIV^e siècle. Plus précisément, les diverses étapes qui conduisent Peter Eschiller au bûcher ont pour cadre la grande salle, à l'exception du 8 juillet où l'on conclut le procès dans une salle à côté de la chapelle du château.» Vgl. *Ammann-Doubliez/Ammann*, Un procès de sorcellerie (Anm. 12), S. 94.

auch im Artikel *«Vin et sorcellerie»*, in welchem sie schildern, wie Weinkeller angeblich für Hexensabbate genutzt wurden: «Dès la première vague de poursuites, les caves à vin apparaissent comme un des lieux de réunion des sorciers valaisans. Les caves de notables où on boit le vin d'autrui cristallisent les fantômes.»³⁷ In ihrer Analyse des Textes von Hans Fründ unternimmt Ammann-Doubliez zudem eine breitere geographische Verortung, indem sie der «géographie de la première chasse aux sorciers» nachgeht.³⁸

2.2 Schauplatz Ernen – Der Fall Ursula Becher

Die Akten um Ursula Bechers Hexenprozess, die in den Erner Schriften abgedruckt wurden, stehen im Zentrum der neuen Ausstellung im Zendenrathaus. Becher wurde 1561 der Hexerei angeklagt und von Landeshauptmann Martin Clausen inhaftiert. Wie in der damaligen Rechtspraxis üblich, wurde die Angeklagte mehrfach gefoltert, um sie zu einem Geständnis zu bewegen. Aus den überlieferten Befragungs- und Prozessakten können heute Rückschlüsse zu Anklage, Befragungsmethoden sowie zu Folter und Urteil gezogen werden.³⁹

Beim Prozess von Ursula Becher handelt es sich um einen vergleichsweise gut aufgearbeiteten Fall. Die entsprechenden Akten wurden ediert, mehrfach in Publikationen abgehandelt und kritisch beleuchtet. Auch Christian Scheuber greift den Prozess in seiner Masterarbeit auf, setzt ihn in Verbindung zu anderen Fällen aus dem Oberwallis und betrachtet ihn unter verschiedenen Aspekten.⁴⁰ Trotz dieses hohen Bekanntheitsgrads des Prozesses muss beachtet werden, dass es sich nur um einen Einzelfall handelt, der die Komplexität des Phänomens der Hexenverfolgungen keineswegs als Ganzes zu erfassen vermag, sondern lediglich einzelne Schlaglichter aufwerfen kann.

Für das Dorf Ernen sind neben dem Fall Ursula Becher Akten zu zahlreichen weiteren Hexenprozessen überliefert, die etwa in der Publikation von Peter Joseph Kämpfen oder im Aufsatz *«Vin et sorcellerie»* von Ammann-Doubliez/Ammann thematisiert werden. Die Autoren des letzteren Beitrags nennen gleich zwei Erner Fälle: denjenigen von Michel Im Birch in sowie denjenigen von Greta Bigers von Greich aus der Pfarrei Mörel. Beide fallen ins Jahr 1590.⁴¹ Auch im Artikel *«Hexen-*

37 *Ammann-Doubliez/Ammann*, *Vin et sorcellerie* (Anm. 12), S. 369.

38 *Ammann-Doubliez*, *La première chasse* (Anm. 12), S. 63–98.

39 *Texte zur Ausstellung «Richten und Foltern in Ernen»* (Anm. 18).

40 *Lambrigger/Carlen*, *Landesherrn* (Anm. 34), S. 76–80; *Scheuber*, *Hexenprozesse* (Anm. 16), S. 4–6.

41 *Kämpfen*, *Hexen und Hexenprozesse im Wallis* (Anm. 1), S. 68–73; *Ammann-Doubliez/Ammann*, *Vin et sorcellerie* (Anm. 12), S. 378.

prozess gegen Anna, Gattin des Georg Nessier von Belwald, Tochter der Cäcilie Sigristen von Ernen» von Dionys Imesch ist ein Bezug zum Dorf festzustellen.⁴²

Um allenfalls beurteilen zu können, ob der Zenden Goms bezüglich der Hexenverfolgung anders vorgegangen ist als andere Zenden oder ob sich der Zendenhauptort Ernen in die Rechtstradition des Oberwallis eingliedert, müssten auch die übrigen überlieferten Prozessdokumente ausgewertet werden. Abgesehen davon wäre eine detaillierte Bearbeitung der einzelnen Fälle auch im Hinblick auf weitere Erkenntnisgewinne lohnenswert.

2.3 Schauplatz Ernen – Straftat Hexerei

Eine allgemeine und eindeutige Vorstellung davon, wie sich die Straftat der Hexerei genau manifestiert haben soll, kann aus den bearbeiteten Quellen nicht herausgelesen werden, wie nur schon die Vielzahl von Vorwürfen, welche Hexen und Hexern unterstellt wurden, verdeutlicht. Diese These stützt auch Scheuber: «Es muss also angenommen werden, dass es keinen Idealtypus einer Hexe gab, sondern [dass] verschiedene Ansätze und Vorstellungen von Hexen vorherrschten und deshalb ein sehr uneinheitliches Bild von Hexen existierte.»⁴³

Steffen befasst sich in zwei Artikeln mit der Frage der Anschuldigungen und untersucht dabei nicht nur ihren Inhalt, sondern auch ihr Zustandekommen, denn einer öffentlichen Hexereianklage ging in der Regel ein sogenanntes «Geschrey» voraus. Dabei greift er auf Informationen aus einer grossflächigen Zeugenbefragung zurück, die ab dem Jahr 1593 in allen drei Vierteln des Bezirkes Visp durchgeführt wurde. So lautete die offizielle Begründung für die breite Untersuchung, «dass das Geschrey so gross geworden sei, dass man etwas [habe] unternehmen müssen». Wie dieses «Geschrey» tatsächlich zustande gekommen sei, könne nur schwer nachvollzogen werden, da es sich bei Gerüchten um praktisch undurchdringbare Netze gehandelt habe und es beinahe unmöglich anzugeben sei, wann, wo und durch welche Person ein Gerücht in die Welt gesetzt worden war.⁴⁴

Aus den Quellen erarbeitet Steffen schliesslich vier Hauptlaster, die «super 4 delictis capitalibus». Er vermutet, dass es sich dabei um Diebstahl, Hurerei oder Totschlag, Hexerei/Häresie und Schadenzauber handelte. Während die meisten Anschuldigungen im Diebstahl bestanden, folgte der Schadenzauber an dritter

42 *Dionys Imesch*, Hexenprozess gegen Anna, Gattin des Georg Nessier von Belwald, Tochter der Cäcilia Sigristen von Ernen, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 16 (1912), S. 187f.

43 *Scheuber*, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 33.

44 *Steffen*, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 43–106; *ders.*, Zauberei im Oberwallis (Anm. 15), S. 73–89. Auch bei Scheuber findet man eine ähnliche Aussage: Vgl. *Scheuber*, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 74f.



*Abb. 2: Ulrich Molitoris, Von den unholden oder Hexen.
Weiterer typischer Vorwurf der Straftat Hexerei: der Wolfsritt*



*Abb. 3: Ulrich Molitoris, Von den unholden oder Hexen.
Weiterer typischer Vorwurf der Straftat Hexerei: der Hexenflug*

Stelle, noch vor der Hexerei. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass Magie keinesfalls mit Hexerei gleichgesetzt wurde.⁴⁵

Steffen definiert Schadenzauber als «eine Sammelbezeichnung für Vorkommnisse verschiedenster Art. Oft ist es nicht klar, worin der Schaden bestand und vor allem nicht, ob es sich wirklich um Zauberei handelte.»⁴⁶ Er bezeichnet diesen Zauber jedoch als «Faktum» für die zeitgenössische Bevölkerung und verweist auf «pseudowissenschaftliche Expertisen»,⁴⁷ die um 1600 die reale Existenz von Schadenzauber beweisen würden.⁴⁸ Auch Scheuber befasst sich in seiner Masterarbeit mit Schadenzauber, welchem er eine religiöse Prägung zuschreibt.⁴⁹ Sandrine Strobino eröffnet schliesslich eine weitere Dimension des Schadenzaubers und erklärt die grosse Bedeutung, die diesem in Zeugenaussagen zukommt: «A la différence de la rencontre avec le diable et de l'organisation de la secte, les maléfices sont au centre des témoignages. Ils sont en effet censés prouver l'existence des sorciers [...]. Ces maléfices engendrent une perturbation de l'ordre social et économique qui justifie l'action de la justice.»⁵⁰

Als weitere religiöse und «unsittliche Anschuldigungen» bezeichnet Scheuber Häresie, Gotteslästerung und Sodomie, Ehebruch, Hexerei und Zauberei sowie Lasterbekämpfung und Sittenkontrolle.⁵¹ Diebstahl, gewalttätige Handlungen und Schadenzauber nennt er hingegen als Beispiele für weltliche Anschuldigungen.⁵² Dass die Motive einer Anklage äusserst vielfältig waren, zeigt auch Sandrine Strobino, die für das 15. Jahrhundert einen Kanon erstellt hat. Dieser beinhaltet das Ausschalten von Aufwieglerinnen und Aufwieglern, die Eliminierung von Frauen am sozialen Rand, das Niederschlagen von Revolten, das Loswerden von Gläubigerinnen und Gläubigern sowie der Neid der Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner und Interessen der Justiz.⁵³ Steffen ergänzt diese Aufzählung für das 17. Jahrhundert noch mit dem Kampf gegen «Laster», der mit der Übernahme

45 Vgl. *Ostorero*, *Le diable au sabbat* (Anm. 8), zu den unterschiedlichen Auffassungen des Hexen- und Magiebegriffs, die sich v. a. zwischen den Richtern und der Bevölkerung gezeigt haben.

46 *Steffen*, *Zauberei im Oberwallis* (Anm. 15), S. 77.

47 Leider verzichtet Steffen auf eine weiterführende Erklärung, sodass die Hintergründe dieser «pseudowissenschaftliche[n] Expertisen» nicht nachvollzogen werden können.

48 *Steffen*, *Hexerei im Oberwallis* (Anm. 15), S. 99.

49 Vgl. *Scheuber*, *Hexenprozesse* (Anm. 16), S. 47: Scheuber fasst zusammen, was Steffen bereits festgestellt hat: «Immer wieder wird aus den Quellen ersichtlich, dass der Begriff des Schadenzaubers nicht klar eingegrenzt werden kann, da er aus Sicht der Bevölkerung nicht nur die Anwendung von Salben, Pulvern und Giften umfasste, sondern jedes Verbrechen und jede Tat, aus welcher im weitesten Sinne ein Schaden entstand.»

50 *Strobino*, *Françoise sauvée des flammes?* (Anm. 30), S. 76f.

51 *Scheuber*, *Hexenprozesse* (Anm. 16), S. 43–53.

52 *Ebd.*, S. 34.

53 *Strobino*, *Françoise sauvée des flammes?* (Anm. 30), S. 100.

neuer Aufgaben aus traditionell kirchlichen Domänen eine staatliche Institutionalisierung erfahren hatte.⁵⁴

Wie Strobino nennt auch Scheuber gewisse politische Motive, die bei der Hexenverfolgung eine Rolle gespielt haben. Dabei geht er einerseits auf die eigene politische Profilierung von Richtern ein, andererseits thematisiert er politische Störenfriede, die durch eine Anklage aus dem Gefecht gezogen werden konnten. Weiter nennt er Aussagen aus der Befragung von Visp als Beispiele für Parteiungen und konkrete Feindschaften, die in Anschuldigungen der Hexerei mündeten.⁵⁵ Politisch motivierte Anschuldigungen sowie Aspekte der Macht spielten häufig auch in Verbindung mit dem Geschlecht der Beschuldigten eine Rolle, wie dies Martine Ostorero darlegen kann: «On constate que l'accusation de sorcellerie portée contre un homme comporte une certaine dimension politique, et que l'accusé représente dans ce cas une forme de menace pour la société ou les autorités qui le contrôlent; dans le cas des femmes, il s'agit souvent de jalousies familiales ou villageoises, qui s'inscrivent dans un cercle plus restreint, plus privé également. Dans les deux cas cependant, c'est bien un jeu de pouvoir qui se joue derrière l'accusation de sorcellerie, même s'il se situe à des niveaux différents.»⁵⁶

In den von Steffen untersuchten Quellen aus Visp treten mehrere Fälle von Personen auf, die durch ihnen verabreichte Trünke und Imbisse erkrankten oder sogar daran starben. Er wirft so auch die Frage der Giftmischerei auf, geht aber in seinen Untersuchungen weniger weit als Ammann-Doubliez.⁵⁷ Diese hat in einem 2003 erschienenen Artikel mit dem Titel «Histoires d'empoisonnement en Valais au Moyen Âge»⁵⁸ die Frage der Giftmischerei ins Zentrum gestellt und dabei auch die Beziehung zur Hexerei thematisiert.⁵⁹ Im Artikel unterstreicht sie die enge Verbindung zwischen Hexenprozessen und Vergiftungsfällen, indem sie darauf hinweist, dass es Verfahren sind, die Vergiftungen offenlegen und nicht umgekehrt. Hexenprozesse könnten folglich nicht betrachtet werden, ohne gleichzeitig

54 Steffen, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 68.

55 Scheuber, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 39–41, 66–69. Erstaunlicherweise widerspricht Steffen in seinem Artikel, in welchem er sich ebenfalls auf die Zeugenbefragung von Visp stützt, eben dieser Aussage. Er schreibt: «Einige Autoren vermuten, die gegenseitigen Beschuldigungen könnten mit Parteiungen in den Dörfern oder Vierteln zu tun haben oder mit persönlichen Feindschaften. Persönliche Spannungen sind in den Zeugenaussagen klar fassbar. [...] Hingegen sind Gruppierungen, Parteiungen oder sogar Verschwörungen selten auszumachen.» Vgl. Steffen, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 77.

56 Martine Ostorero, La sorcellerie dans l'arc alpin (XV^e–XVII^e siècles). Un crime féminin? in: Archivio storico ticinese 125 (1999), S. 39–52, hier: S. 45.

57 Steffen, Zauberei im Oberwallis (Anm. 15), S. 81–83.

58 Ammann-Doubliez, Histoires d'empoisonnement en Valais (Anm. 12), S. 231–281.

59 Diese Verbindung zwischen Hexerei und Vergiftung betont Ammann-Doubliez in ihren Artikeln mehrfach. So schreibt sie bspw.: «Le crime d'empoisonnement, d'après nos propres dépouillements d'archives, apparaît effectivement lié aux poursuites pour sorcellerie dans le diocèse de Sion, aux XIV^e et XV^e siècles.» Vgl. ebd., S. 232.

dieses Verbrechen im Blickfeld zu behalten.⁶⁰ In *«Vin et sorcellerie»*⁶¹ konzentrieren sich Ammann-Doubliez/Ammann schliesslich noch klarer auf die Verbindung zwischen dem Phänomen Hexerei und vergifteten Nahrungsmitteln. So konnten sie feststellen, dass gerade Wein häufig als Flüssigkeit zur Auflösung von Giftsubstanzen verwendet wurde: *«La boisson, le vin en particulier, sert de liquide pour dissimuler des substances empoisonnées.»*⁶²

Die von Ammann-Doubliez gewählte Forschungsrichtung kann durchaus als Empfehlung für weitere Arbeiten genannt werden. So könnte – wie im Artikel *«Histoires d’empoisonnement en Valais au Moyen Âge»* – der Fokus auf einzelne Tatbestände oder Anschuldigungen gelegt und dabei mit einer tiefgreifenden Quellenanalyse die Hintergründe einer Anklage erarbeitet werden. Weiter könnte untersucht werden, ob sich gewisse Anklagepunkte und die Beurteilung von Verbrechen über die Jahrhunderte hinweg veränderten und ob sie an Bedeutung gewonnen oder verloren haben.

2.4 Das Gerichtsverfahren – Beweisführung mittels suggestiver Befragung

Die Beurteilung normativer Quellen im Zusammenhang von Hexenprozessen, beispielsweise Prozessakten oder Verhörprotokolle, hat Forschende in der Vergangenheit immer wieder vor Schwierigkeiten gestellt. Dies liegt in der gängigen und oft belegten Praxis des suggestiven Befragens begründet. So wurden, um an ein Geständnis zu gelangen, die Vorwürfe und Anklagepunkte im Verhör so formuliert, dass der oder die Angeklagte jeweils nur noch mit «Ja» oder «Nein» zu antworten brauchte.⁶³ Laut Steffen wurden zudem häufig auch standardisierte Fragenkataloge, sogenannte Interrogatorien, verwendet.⁶⁴

Die offensichtliche Problematik der Repräsentativität solcher Quellen wurde von der Forschung bereits thematisiert. So geht Modestin in seiner Einführung zum Tagungsdossier *«Hexen, Herren und Richter»* auf den «narratologischen» Umschwung in der Historiographie ein und hält fest: *«Nicht nur die Sabbat-Schilderungen sind fiktiv, woran wohl niemand gezweifelt hat,»*⁶⁵ Fiktives dürfte

60 Ammann-Doubliez, *Histoires d’empoisonnement en Valais* (Anm. 12), S. 258f.

61 Ammann-Doubliez/Ammann, *Vin et sorcellerie* (Anm. 12), S. 347–398.

62 Ebd., S. 376.

63 Die gesetzlichen Verordnungen der Zeit machen zwar deutlich, dass der Einsatz von Suggestivfragen bereits im Mittelalter unzulässig war, diese jedoch von der Obrigkeit bewusst eingesetzt wurden, wie dies etwa die Prozessakten des Falls von Ursula Becher belegen. Vgl. die Texte zur Ausstellung *«Richten und Foltern in Ernen»* (Anm. 18).

64 Steffen, *Hexerei im Oberwallis* (Anm. 15), S. 63.

65 Ebd., S. 56: Anderer Meinung ist Hans Steffen, der in seinem Artikel *«Hexerei im Oberwallis»* Folgendes schreibt: *«Verschiedene Forscherinnen verwerfen die Existenz von Hexensabbaten im Wallis. Vielmehr handle es sich um Gerüchte, eingeflösst und erpresst auf dem Folterstock.»*

sich auch in anderen, bislang als vergleichsweise «sicher» angesehenen Teilen der protokollierten Aussagen finden lassen. Ich denke dabei etwa an die angeblich schwierige seelische und materielle Lage der Angeklagten, welche dem Teufel in seinen Verführungsversuchen Tür und Tor geöffnet haben soll – ein Wiederhall, so scheint es, entsprechender Schilderungen in der dämonologischen Literatur.»⁶⁶

Modestin bietet auch gleich selbst eine Lösung an, wie mit solchen Quellen umzugehen sei. Man müsse vorübergehend den Blick von den nur schwer fassbaren Hexen und Hexern abwenden und stattdessen die verfolgenden Akteure in den Fokus nehmen. Es gelte auch alternative Untersuchungsperspektiven in Betracht zu ziehen: ««Neue» Fragen lauten nach der Inszenierung von Hexenprozessen als Mittel zur Demonstration von Herrschaftsansprüchen, der Funktion von Verfolgung bei Konflikten zwischen konkurrierenden Herrschaftsträgern oder beim Aufbau von Landesherrschaft.»⁶⁷ Damit wird deutlich, dass eine kritische und genaue Erforschung der überlieferten Hexenprozesse unabdingbar ist, da bei einer zu quellennahen Leseart ansonsten eine Verzerrung der historischen Ereignisse und Tatbestände die Folge wäre.

2.5 Das Gerichtsverfahren – *Peinliches Verhör und Prozessverlauf*

Mit dem Aufkommen des strafrechtlichen Inquisitionsprozesses im 13. Jahrhundert und dem allmählichen Zurückdrängen der früh- und hochmittelalterlichen Beweismittel (Gottesurteile wie beispielsweise die Bahrprobe) rückte das Geständnis in den Vordergrund der Strafprozesse. Da das Geständnis die Grundlage einer Verurteilung bildete, galt es, die verdächtige Person mittels Folter dazu zu bewegen.⁶⁸ Wie Scheuber in seiner Masterarbeit ausführlich darlegt, wurden Folter und Prozessverlauf durch die zeitgenössischen Rechtsordnungen definiert.

So legitimierte die Verordnung von Leuk aus dem Jahr 1428, dass eine Person, die Gerüchte und Zeugenaussagen während des Verhörs nicht gestehen wollte, gefoltert werden durfte.⁶⁹ Im Fall Ursula Becher «wird zwar explizit darauf hingewiesen, dass die Geständnisse spontan, freiwillig und ohne Folter, bekannt und

In der neueren Forschung gilt dieser Sachverhalt jedoch als unumstritten. Vgl. dazu z.B. *Georg Modestin*, *Alice hinter den Spiegeln oder von den Schwierigkeiten, über Hexerei zu sprechen*. Eine Einführung, in: SZG 52 (2002), Nr. 2, S. 107f., hier: S. 108.

66 *Modestin*, *Alice hinter den Spiegeln* (Anm. 65), S. 107f.

67 *Ebd.*, S. 108.

68 *Lukas Gschwend*, Art. «Folter», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 4, Basel 2005, S. 595–597, hier: S. 596.

69 In der Verordnung von 1428 wurden weiter die Zahl der Personen, die für die Auslösung eines Prozesses notwendig waren, und die Verteilung der Güter der Angeklagten definiert. Ausserdem wurde den Angeklagten das Recht auf Akteneinsicht und Verteidigungsmittel gewährt. Vgl. *Scheuber*, *Hexenprozesse* (Anm. 16), S. 18–20.

bestätigt worden seien, aufgrund des Protokolls des Verhörs muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dies nicht der Wahrheit entspricht», so Scheuber.⁷⁰ Als subsidiäres Recht wurde die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 verwendet. Die Gerichtsordnung kam dann zum Zug, wenn in den lokalen Verordnungen Rechtsfragen nicht schlüssig beantwortet werden konnten: Da «die Verordnung von 1428 [...] nur einzelne Punkte relativ vage behandelte, [...] berief man sich in den meisten Fällen auf die Gerichtsordnung Karls V., die auf einige solcher Fragen viel detaillierter und ausführlicher einging».⁷¹ Die Verordnung von 1633 brachte schliesslich weitere Präzisierungen und Einschränkungen und sollte die Missbräuche und Unzulänglichkeiten im Prozessverfahren unterbinden. Neben Scheuber geht auch Steffen ausführlich auf die drei Rechtsverordnungen ein, bettet diese aber weniger in den Kontext seines Untersuchungsgegenstandes ein.⁷²

Das Thema der Folter wird auch in einer Studie von Ostorero thematisiert. Sie stellt in ihrem Artikel «La sorcellerie dans l'arc alpin» die These auf, dass Frauen in der Regel grausamer und häufiger gefoltert wurden: «[I]l y a là certainement une forme patente de domination masculine sur le corps d'une femme.» Dazu komme, dass die Aussagen von Frauen häufiger als Lügen und als veränderlich angesehen wurden.⁷³ Gut möglich, dass eine genderspezifische Untersuchung die Sicht auf die Oberwalliser Hexenverfolgung verändern würde.

Das seltene Beispiel eines Hexenprozesses, in welchem die Angeklagte auf eine Verteidigung zählen konnte, beschreibt Sandrine Strobino. In ihrer Dissertation konzentriert sie sich auf den Prozess der wohlhabenden Witwe Françoise Bonvin. Im Gegensatz zu vielen anderen Angeklagten standen ihr mehrere Verteidiger zur Seite. Ausführlich gibt Strobino wieder, wie Heyno Am Troyen die Verteidigung strategisch plante und mit welchen Argumenten er sich für Bonvin einsetzte.⁷⁴ Der Fall Françoise Bonvin stellt zudem ein gutes Beispiel für die Intervention des Bischofs dar, der sich mehrmals für die Angeklagte einsetzte, wie Ammann-Doubliez ausführt.⁷⁵

Neben Gerichtsverordnungen spielten bei der Führung der Prozesse auch dämonologische Konzepte eine bedeutende Rolle. Steffen stellte fest, dass die Richter mit den zeitgenössischen Konzepten durchaus vertraut gewesen seien.⁷⁶

70 Vgl. Scheuber, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 18f.

71 Ebd., S. 21.

72 Steffen, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 56–61.

73 Ostorero, La sorcellerie dans l'arc alpin (Anm. 56), S. 46.

74 Strobino, Françoise sauvée des flammes? (Anm. 30), s. u. a. S. 42–49.

75 Ammann-Doubliez schreibt hierzu: «Ayant eu le droit de présenter sa défense grâce à une sentence interlocutoire de l'évêque, elle est innocentée en dépit au procureur de la foi, et elle obtient ensuite de l'évêque une sentence de purgation canonique.» Vgl. Ammann-Doubliez, Les chasses aux sorciers (Anm. 12), S. 15.

76 Steffen, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 63.

Sowohl Steffen als auch Scheuber weisen mehrfach darauf hin, dass zwischen den Anschuldigungen und Vorwürfen von Seiten der Bevölkerung und dem Urteil der Richter eine grosse Diskrepanz vorgeherrscht habe. In ihren Schlussfolgerungen zum Sachverhalt sind sich die beiden Historiker einig. So schreibt Steffen: «In den ohne Folter abgelegten Aussagen der gefangenen Frauen in den Prozessakten wird ein volkstümliches Konzept von Schadenzauber sichtbar, aber nichts von einem kirchlich geprägten Hexenbegriff: es fehlen der Teufel, die Huldigung an den Teufel, Teufelsbuhlschaft, Synagogen etc. Die Dämonologie, insbesondere der Hexensabbat, die Teufelsbuhlschaft und der Teufelspakt, existieren vornehmlich und zuerst in den Köpfen der untersuchenden Richter.»⁷⁷

Ein in dämonologischen Texten regelmässig auftauchendes Motiv ist der Hexensabbat. Martine Ostorero hat sich in ihrer Dissertation umfassend mit verschiedenen mittelalterlichen Dämonologiekonzepten auseinandergesetzt und die sich teilweise stark unterscheidenden Auffassungen von Hexensabbaten umfassend erörtert.⁷⁸ Sie konzentriert sich dabei auf die Arbeit von drei Dämonologen, namentlich auf Jean Vinet,⁷⁹ Nicolas Jacquier⁸⁰ und Peter Mamoris⁸¹; mit Hilfe dieser Texte zeigt sie die Ursprünge sowie die Entwicklung des Dämonologiekonzeptes auf.⁸² Damit kann Ostorero darlegen, dass die klassische Hexenlehre («classical witchcraft») ihren Ursprung im 15. Jahrhundert hat.⁸³

77 Ebd., S. 99. Vgl. *Scheuber*, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 27, der ergänzt: «Sie [die Suggestivfragen, siehe auch Kapitel 2.4.1.] waren oft Ausdruck eines Hexen- und Teufelsbildes der Richter und Geschworenen, aber auch von religiösen Gelehrten und deckten sich meist nicht mit den Vorwürfen, die aus der Bevölkerung kamen. Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass zu den eigentlichen Vorwürfen wie Schadenzauber, Ehebruch oder Diebstahl während den Verhören weitere hinzukamen, die dann tief in die religiöse Semantik hineingingen und sich mit Teufelsbuhlschaft und ähnlichem beschäftigten.»

78 *Ostorero*, *Le diable au sabbat* (Anm. 8).

79 Jean Vinet (*~1410–1412, †?), französischer Theologe und Inquisitor, Ausbildung in Paris. Vgl. *Ostorero*, *Le diable au sabbat* (Anm. 8), S. 81–105.

80 *Nicolas Jacquier* (*anfangs des 15. Jhs. im Burgund, † 1472 im Kloster Gand), als Jugendlicher Eintritt in ein Dominikanerkloster in Dijon, Beteiligung am Konzil von Basel 1433–1440, später aktiv als Inquisitor. Vgl. *Ostorero*, *Le diable au sabbat* (Anm. 8), S. 117–148.

81 *Pierre Mamoris* (*?, †~1460–1465), vermutlich aus dem Limousin, Professor der Theologie an der Universität Poitiers zwischen 1456–1463. Vgl. *Ostorero*, *Le diable au sabbat* (Anm. 8), S. 165–176.

82 Neben diesen Hauptwerken behandelt sie weitere bedeutende Texte, u. a. den chronikalen Bericht von Hans Fründ über die Hexenverfolgung im Wallis, wobei sich nach Utz Treppe bei Fründ, resp. im zeitgenössischen Wallis die Sabbat-Vorstellung noch nicht vollständig ausgebildet hatte. Vgl. *Kathrin Utz Tremp*, Commentaire, in: *Dies./Ostorero/Paravicini Bagliani*, *L'imaginaire du sabbat* (Anm. 5), S. 62. Zum selben Schluss kommt auch *Ammann-Doubliez*, *La première chasse* (Anm. 12), S. 88f., die schreibt: «Il semble toutefois que le concept de sabbat ne soit pas encore complètement élaboré à cette date dans le Valais central. [...] Il manque toutefois le vol nocturne et les réunions sabbatiques.»

83 So schreibt Burton Russell: «[I]t was between 1440 and 1460 that the concept of witchcraft came into its full form: the belief in an actual, physical, sect whose members went out at night to



Abb. 4: Das Verhör, in: Ulrich Tengler, Layen Spiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Augspurg 1509.



Abb. 5: *Versammlung der Räte mit Notar und Gerichtsschreiber*, in: Ulrich Tengler, *Layen Spiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten*, Augspurg 1509.

Das Thema des Hexensabbats taucht auf der Quellenebene bei Hans Fründ auf, wobei die Sabbate nicht im Zentrum der Untersuchungen stehen. In der Literatur hat sich Ammann-Doubliez dem Feld angenommen. Für Strobino wiederum steht nicht die Frage im Mittelpunkt, ob es Hexensabbate tatsächlich gegeben hat oder nicht; sie stellt vielmehr fest: «Il faut plutôt se demander quels sont les éléments qui les [sabbats] rendent ou non crédibles aux yeux de la communauté.»⁸⁴ Scheuber geht besonders hier zu wenig auf die neueren Erkenntnisse der französischsprachigen Forschung ein, welche anhand zahlreicher untersuchter Quellenberichte die Teilnahme an Synagogen thematisiert. Es würde sich deshalb gewiss lohnen, die Walliser Quellen noch einmal nach den in der Dissertation von Ostorero gewonnen Erkenntnissen zu durchleuchten. Auch könnte mittels weiterführender Forschungen untersucht werden, welche Bedeutung die jeweiligen Abhandlungen zur Hexenverfolgung im Wallis hatten und in welchem Ausmass diese in der Region bekannt waren.

Für zukünftige Forschungen im Bereich der Rechtsgeschichte kann mit Blick auf Hexenprozesse die Frage gestellt werden, ob sich die Walliser Gerichtsverordnungen stark von Verordnungen benachbarter Orte unterscheiden oder ob ein, auch über die engere Region hinausreichender Austausch stattgefunden hat. Als erster Schritt würde sich aufgrund der geographischen Nähe eine vergleichende Untersuchung der Walliser und der Urner Verordnungen anbieten. Ein weiterer möglicher interdisziplinärer Forschungsansatz könnte sich etwa auch kunstgeschichtlichen Ansätzen bedienen. Da Foltermethoden vor allem über das Medium von Abbildungen überliefert wurden, könnten etwa entsprechende bildliche Darstellungen verglichen werden. Vom Foltermoment absehende Illustrationstypen stellen in der Schweizer Hexenforschung einen bislang kaum untersuchten Forschungsgegenstand dar.

3 Hexenforschung abseits der Rechtsgeschichte

3.1 Hexerei und Natur

Kurzfristige Wetteranomalien oder extreme Wetterereignisse führten gemäss Scheuber bevorzugt zu Fällen, welchen der Vorwurf eines Wetterzaubers zugrunde lag. Die häufigsten Anklagepunkte bestanden im Auslösen von Lawinen, Erdbeben und Felsstürzen, von Überschwemmungen und Hagelschauern. Dies

worship the devil. The victory of this concept was never complete, for many writers continued to believe the sabbat to be illusory, but the physical view came to dominate, and there followed two and a half centuries of prosecution of the members of the alleged sect.» Vgl. Jeffrey Burton Russell, Rezension zu: Ostorero, *Le diable au sabbat* (Anm. 8), erschienen in: *Speculum* 87 (2012), Nr. 2, S. 590–592, hier: S. 591.

⁸⁴ Strobino, *Françoise sauvée des flammes?* (Anm. 30), S. 14.



*Abb. 6: Ulrich Molitoris, Von den unholden oder Hexen.
Der Vorwurf des Wettermachens*

gilt etwa auch für den Fall Ursula Becher, die eine Überschwemmung und einen «Steinhagel» verursacht haben soll.⁸⁵

Auch Steffen widmet sich diesem umwelthistorischen Erklärungsansatz der Forschung, indem er die Zeugenbefragungen aus Visp auf diesen Aspekt hin untersucht. Er kommt jedoch zum Schluss, dass nicht das «Klima und die Klimaunbill» die Menschen beschäftigt haben, sondern der Diebstahl, in welchen Hexerei-bezichtigte jedoch nicht häufiger verwickelt waren als andere Personen.⁸⁶ Es ist aber zu erwähnen, dass der Wetterzauber in den Visper Fällen nicht von den Zeugen thematisiert wird.⁸⁷ Dabei bleibt sowohl bei Steffens als auch bei Scheubers Forschungsbeitrag unklar, ob sie die Begriffe Klima und Wetter/Witterung überhaupt differenzieren. Während der Terminus «Klima» eine langfristig, persönlich nicht fassbare meteorologische Entwicklung über mehrere Jahrzehnte fasst, bezeichnen die Begriffe «Witterung» und «Wetter» Erscheinungen, die kurzfristige Zeitspannen einnehmen. Diese Differenz wäre in zukünftigen Forschungsarbeiten zum Thema mit in Rechnung zu ziehen.

In seiner Studie «Hexen und Klima: Hexenverfolgungen eine Folge des Klimaschocks?» stützt sich Steffen auf eine Untersuchung von Christian Pfister, der sich in seinem Werk «Climatic Extremes, Recurrent Crisis and Witch Hunt» mit Strategien europäischer Gesellschaften zur Bewältigung von «exogenous shocks» im 16. und 17. Jahrhundert befasst hat.⁸⁸ Analog zu dieser Untersuchung geht Steffen der Frage nach, ob Pfisters Thesen auch auf das Wallis zutreffen. Dabei werden die Statistiken Pfisters mit eigenen Erkenntnissen – wiederum basierend auf den Visper Quellen – ergänzt. In seiner Mikrostudie findet er keine direkten Hinweise «auf einen Zusammenhang zwischen Klima und Hexenverfolgung. Daraus schliessen zu wollen, dass es keine solchen Zusammenhänge gab, wäre falsch.»⁸⁹ Er bezeichnet das Wetter zwar als einen entscheidenden Faktor bei den Hexenverfolgungen, kommt jedoch zum Schluss, dass keine direkten kausalen Zusammenhänge zwischen Wetteranomalien und Hexenverfolgungen bestehen. Der von Steffen gewählte Ansatz kann als gutes Beispiel für die neue Bewertung bereits aufgearbeiteter Quellen angeführt werden. Damit die Erkenntnisse allerdings in einen grösseren regionalen Rahmen gesetzt werden können, müssten weitere Daten gesammelt und verglichen werden. Eine breite umwelthistorische

85 Scheuber, Hexenprozesse (Anm. 16), S. 79.

86 Steffen, Hexen und Klima (Anm. 15), S. 215.

87 Vgl. ebd., S. 216: «In der Untersuchung von Visp kommt aber der Wetterzauber nicht vor, so dass wir von einer wetterunabhängigen Ursachenkette «Magie» sprechen können.»

88 Christian Pfister, Climatic Extremes, Recurrent Crisis and Witch Hunts. Strategies of European Societies in Coping with Exogenous Shocks in the Late Sixteenth and Early Seventeenth Centuries, in: The Medieval History Journal 10/1 (2007), Nr. 2, S. 33–73.

89 Steffen, Hexen und Klima (Anm. 15), S. 218.

Untersuchung des Phänomens steht nicht nur für das Wallis, sondern auch für weitere Regionen der heutigen Schweiz noch aus.

3.2 Hexerei und Körperlichkeit

Kommt dieser Aspekt in der deutschsprachigen Forschung zu Hexenprozessen im Oberwallis kaum zur Sprache, finden sich in zahlreichen französischsprachigen Arbeiten Fragen nach der Interdependenz von Geschlecht und Hexenverfolgung. Gerade Ostorero etwa behandelt in ihrem Artikel *«La sorcellerie dans l'arc alpin (XV^e–XVII^e siècles): Un crime féminin?»*⁹⁰ verschiedene Aspekte der Geschlechter- und Körpergeschichte.

Bereits einleitend stellt sie in dieser Studie fest, dass die hohe Anzahl Frauen bei Hexenprozessen in der Forschung bereits häufig untersucht und kommentiert worden sei und führt gewichtige Publikationen auf. Sie erläutert weiter, dass zahlreiche Begrifflichkeiten wie beispielsweise *«chasse aux sorcières»* oder *«Hexenverfolgung»* bereits eine deutliche feminine Perspektive mit sich führen. Auch wenn die juristischen Instrumente der Verfolgung sich nicht von Beginn an ausschliesslich gegen Frauen richteten⁹¹ (*«On constate que la lutte contre la sorcellerie n'a pas été construite à la base comme une lutte contre les femmes.»*⁹²), wurden sie im Verlauf der Zeit doch zunehmend als Hilfsmittel zur Diskreditierung von spezifischen Typen von Frauen eingesetzt. In ihrer Studie möchte Ostorero diese Entwicklung weiter ergründen. Dabei untersucht sie drei Regionen – Luzern, die Waadt und die Dauphiné – greift jedoch auch auf Walliser Quellen zurück.

Ostorero plädiert für eine breite Forschungsperspektive, bei welcher die Geschlechter nicht separiert betrachtet, sondern in Beziehung gesetzt werden sollen: *«Après une ou deux décennies d'une historiographie qui traitent essentiellement du cas des femmes, renforcée par une historiographie féministe qui a largement contribué à élargir les facteurs explicatifs du phénomène, il serait bon d'introduire dans l'analyse le facteur du genre (du type gender analysis) et d'articuler une problématique dans une dialectique des sexes: la sorcellerie masculine peut donner*

90 Ostorero, *La sorcellerie dans l'arc alpin* (Anm. 56), S. 39–52.

91 Dies zeigt sich besonders am hohen Anteil von Männern, die bspw. in den Waadtländer Prozessen verurteilt wurden. Diese Tatsache führt Ostorero auf den in der Region vorherrschenden Kampf gegen die Häresie zurück: *«Au moment où la lutte contre les hérésies vaudoises s'essouffle, la même instrumentation judiciaire, soit l'inquisition, se tourne vers d'autres cibles, les sorciers et sorcières.»* Vgl. ebd., S. 42. Weiter basierten auch die theoretischen Schriften zu Hexensabbaten auf einem geschlechtsneutralen Diskurs: *«Ainsi, les écrits théoriques sur le sabbat ont produit à la base un discours général et neutre au niveau du genre, mettant en avant l'idée d'un danger global qui viendrait menacer la société.»* Vgl. ebd., S. 48.

92 Ebd.



*Abb. 7: Ulrich Molitoris, Von den unholden oder Hexen.
Der Vorwurf der Teufelsbuhlschaft*

sens à la sorcellerie féminine, notamment par l'identification des différences et des similitudes entre les deux cas.»⁹³ In Bezug auf die Körperlichkeit unterstreicht Ostorero in ihrer Studie die Bedeutung des menschlichen Körpers, der in Hexenprozessen ins Zentrum gestellt werde: «[C]'est le corps qui est mis en scène: corps supplicié, torturé puis brûlé – donc annulé.»⁹⁴

Ebenfalls Teil von Ostoreros Untersuchungen ist der «type sociale des personnes inculpées». Dabei stellt sie fest, dass sich zahlreiche wohlhabende sowie wiederverheiratete Frauen unter den Verurteilten finden – eine These, die Strobino etwa auch mit dem Fall von Françoise Bonvin stützt. Weiter stellen oft auch Familienkonflikte den Ausgangspunkt von Hexereibesuldigungen dar.⁹⁵ Steffen thematisiert ebenfalls die Sozialstruktur der Angeklagten und gibt an, «dass die Geschlechterverteilung, die Alters- und die Sozialstruktur der Prozessopfer sowohl regional als zeitlich variierten».⁹⁶

Zahlreiche Überblicksdarstellungen sind zwar zur Thematik greifbar, doch gerade der Bedarf an mikrohistorischen Untersuchungen muss weiterhin als gross bezeichnet werden. Auch könnten weiterführend die Aspekte der Empfängnisverhütung und Abtreibung im Zusammenhang mit der Verurteilung von Hexen analysiert werden. Das Machtgefälle zwischen den männlichen Richtern und Geschworenen und den meist weiblichen Angeklagten in der patriarchalen Gesellschaft sollte ebenfalls nicht ausser Betracht gelassen werden.⁹⁷ Ein weiteres, für das Wallis noch unbearbeitetes Feld der Hexenforschung stellt die Sexualität dar, die gerade im Kontext der Hexensabbate gewiss eine bedeutende Rolle spielte.⁹⁸

3.3 Eine Alltagsgeschichte der Hexerei

Umfangreiche Überblicksarbeiten, deren leitende Fragestellungen weder zeitlich noch räumlich klar eingegrenzt werden, sind wegen des zu breit gewählten Fokus oft zum Scheitern verurteilt. So scheint es erfolgsversprechender, vorerst Detailstudien zu betreiben, sich spezifischen Aspekten zu widmen und erst danach mikrohistorische Forschungsergebnisse zu einem grösseren Ganzen zu fügen. Ein

93 Ostorero, La sorcellerie dans l'arc alpin (Anm. 56), S. 42.

94 Ebd., S. 46.

95 Ebd., S. 43f.

96 Steffen, Hexerei im Oberwallis (Anm. 15), S. 46.

97 Dies obwohl Steffen schreibt, dass in seinen sechs Fällen diese These nicht überprüft werden konnte und «[d]er Mann unter den obigen Fällen, Peter Eschiller, [...] nach meinen Kenntnissen nicht wesentlich anders behandelt [wurde] als die 5 Frauen.» Steffen erwähnt jedoch auch, dass «[e]ine Art Solidarität unter den Männern [...] nicht auszuschliessen [sei]». Vgl. ebd., S. 68.

98 So schreibt Ostorero: «Le sabbat est le lieu où se concentrent la luxure et les plaisirs sexuels déviants.» Vgl. Ostorero, La sorcellerie dans l'arc alpin (Anm. 56), S. 50.



*Abb. 8: Ulrich Molitoris, Won den unholden oder Hexen.
Der Vorwurf des Hexenmahls*

besonders gelungenes Beispiel hierfür stellt die Arbeit *«Vin et sorcellerie»* von Ammann-Doubliez und Ammann dar. Indem das Autorenpaar das Phänomen der Hexerei auf spezifische Aspekte des Alltags hin untersucht, wird aufgezeigt, dass es wichtig ist, Hexenprozesse im Kontext des jeweiligen Lebensumfelds zu betrachten und nicht losgelöst von diesem.

Ein weiteres Beispiel liefert der Text *«Histoires d’empoisonnement en Valais au Moyen Âge»*, der ebenfalls von Ammann-Doubliez stammt. Auch wenn ein Vergiftungsfall im Vordergrund der Arbeit steht, enthält der Artikel zahlreiche Hintergrundinformationen, etwa auch zur zeitgenössischen Esskultur.⁹⁹ Weiter werden Informationen zu Gewohnheiten des Kartenspiels, die Verbreitung von Apotheken sowie Aspekte der medizinischen Versorgung fassbar.¹⁰⁰ Gerade im Bereich der linguistischen Analysen – wie sie Ammann-Doubliez für ihre Untersuchung zur ersten Hexenverfolgungen im Wallis angewandt hat¹⁰¹ – drängen sich interdisziplinär angelegte Forschungsprojekte geradezu auf. So könnten literarische Quellen wie Sagen auf Aspekte der Hexerei hin untersucht werden.

Auch Strobino stellt in ihrer Dissertation die Frage, *«qu’apprend-on du village et de la communauté?»*¹⁰² Sie kann über die Auswertung der Zeugenaussagen aus dem Prozess von Françoise Bonvin zahlreiche neue Informationen über die Gesellschaft, die Ökonomie und die Rolle der Religion gewinnen. Hexenprozesse bieten folglich eine gute Möglichkeit, verschiedene Aspekte des Alltags zu erfassen, die über das Phänomen der eigentlichen Hexenverfolgungen hinausreichende neue Erkenntnisse ermöglichen.

4 Fazit

Mit der Universität Lausanne hat sich eine bedeutende Institution der Hexenforschung angenommen, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten zahlreiche Publikationen zur Thematik herausgegeben hat. Es wurden neue Ansätze formuliert, wodurch ein frischer Wind in die Hexenforschung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gebracht werden konnte. Zwischen der deutschsprachigen Forschung im Oberwallis und der schwergewichtig von der Universität Lausanne ausgehenden französischsprachigen Forschung herrscht jedoch ein Qualitätsunterschied vor, da die deutschsprachigen Arbeiten neuere Forschungsergebnisse zu wenig

99 Vgl. *Ammann-Doubliez*, *Histoires d’empoisonnement en Valais* (Anm. 12), S. 256: So zeigt *«la scène du déjeuner [...] des renseignements sur les aliments servis, des légumes (colles seu ollera, espinaches), sur la boisson placée à table (du vin rouge et vin blanc) ainsi que sur la manière de manger dans une assiette commune, chacun à un bord»*.

100 Ebd., S. 256f.

101 *Ammann-Doubliez*, *La première chasse* (Anm. 12), S. 76f.

102 *Strobino*, *Françoise sauvée des flammes?* (Anm. 30), S. 93.

gut rezipieren. Hinzu kommt, dass, wenn man die umfangreichen Auswertungen etwa des Quellentextes von Fründ betrachtet, es doch sehr erstaunlich ist, dass dieser weder von Steffen noch von Scheuber als Referenzquelle aufgegriffen wurde.

Die vorliegende summarische Bestandesaufnahme der Walliser Hexenforschung weist den Weg für mögliche Ansätze künftiger Beiträge. Chantal Doublier-Ammann und Hans-Robert Ammann, Sandrine Strobino, Kathrin Utz Tremp sowie Hans Steffen haben im Bereich der Quellenerschliessung bereits wertvolle Leistungen vollbracht. In einem ersten Schritt sollte diese Grundlagenarbeit fortgeführt werden, denn wie aufgezeigt wurde, harren noch zahlreiche unbearbeitete Quellen einer Erschliessung. Bevor eine repräsentative Übersichtsstudie entstehen kann, muss eine fundierte, mit sinnvoll abgegrenzten mikrohistorischen Teilstudien untermauerte Grundlage erarbeitet werden. Von einer Einzelperson ist eine solche Leistung kaum zu erbringen.

Weiter sollte die Hexenforschung auf die Herstellung von Kontinuität und nicht auf Abkapselung setzen, denn es ist kaum sinnvoll, verschiedene Epochen unabhängig voneinander zu betrachten. So sollten sich Forschende der Bereiche Mittelalter und Neuzeit besser über die jeweils getroffenen Erkenntnisse austauschen, denn nur auf diesem Weg können Kontinuitäten und Brüche in der Geschichte der Hexenverfolgung festgestellt werden.

Kathrin Utz Tremp und Georg Modestin haben es in ihrem Forschungsbericht auf den Punkt gebracht: Im Wallis bleibt in der Hexenforschung noch beinahe «alles zu tun». Diese Quintessenz sollte künftigen gut koordinierten und möglichst interdisziplinär angelegten Forschungsbeiträgen einen Ansporn geben.

5 *Abbildungsverzeichnis*

Abb. 1–3 und 6–8:

Ulrich Molitoris, «Won den unholden oder hexen»: [Tractatus von den bosen weibern die man nennet die hexen etc.], Costentz, 1489?, Bayerische Staatsbibliothek München, Res/4 H.g.hum. 16 n, S. 13, 18, 25, 30, 43, 60, urn:nbn:de:bvb:12-bsb00033852-2: Im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts befassten sich mehr und mehr Gelehrte mit dem Thema Hexerei. 1489 publizierte der Konstanzer Ulrich Molitoris den in Form eines Streitgesprächs verfassten Traktat «Won den unholden oder hexen». Im Werk fanden typische Hexenverbrechen wie Hexenschuss, Hexenflug, Wolfsritt, Teufelsbuhlschaft, Wettermachen und Hexenmahl in Form von Holzschnitten eine Darstellung. Die Illustrationen prägen bis heute das Hexenbild.

Abb. 4 und 5:

Das Verhör und Versammlung der Räte mit Notar und Gerichtsschreiber in: *Ulrich Tengler, Laÿen Spiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten*, Augspurg, 1509, Bayerische Staatsbibliothek München, Bayerische Staatsbibliothek München, Res/2 J.pract. 73, S. 298 und S. 72, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10869208-3: Das Aufhängen am Seil war eine verbreitete Methode der peinlichen Befragung. Dabei wurden die Angeklagten an den auf dem Rücken gefesselten Händen nach oben gezogen. Die gesteigerte Variante sah vor, dass man an den Füßen zusätzlich Gewichte anbrachte. / Gemäss der Verordnung der Landleute von Wallis über Hexenverfolgung von 1428 hätten die Angeklagten grundsätzlich Anspruch auf einen Rechtsbeistand gehabt, doch nur selten kam ein solcher tatsächlich zum Einsatz.